

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Hermann-Josef Arentz

MdL

Vorsitzender des Arbeitskreises Arbeit, Gesundheit und Soziales der CDU-Landtagsfraktion

> An den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales Herrn Karlheinz Bräuer

- im Hause -

4000 Düsseldorf, den Platz des Landtags 1, Postfach 11 43 Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84-2740

5000 Köln 21 Bataverstraße 9 Tel. (02 21) 81 70 51

31.10.1988

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

VORLAGE 10/1878

Sehr geehrter Herr Bräuer,

beigefügt übersende ich Ihnen den Änderungsantrag des Arbeitskreises Arbeit, Gesundheit und Soziales der CDU-Landtagsfraktion zum Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann-Josef Arentz, MdL

Landtag Nordrhein-Westfalen lo. Wahlperiode

Drs. 10/ 31.10.1988

MM V10 /1878

Änderungsantrag der CDU-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes", Drs. 10/3510

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes wird wie folgt geändert:

- 1. In §5 Abs. 1 Buchstabe c wird das Wort "den" gestrichen.
- 2. §16a wird gestrichen
- 3. §16b Abs. 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.
- 4. §17 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

zu 1)

Die Ärzte- und Zahnärztekammer haben die Aufgabe, im Bereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung - gemeinsam mit den kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen - einen Notfalldienst sicherzustellen, der von den Patienten in Notfällen schwerpunktmäßig nachts, an Mittwochnachmittagen, an Wochenenden und Feiertagen in Anspruch genommen werden kann.

Dabei ist der Selbstverwaltung der notwendige Gestaltungsraum zu belassen, damit insbesondere regionale Erfordernisse bei der Organisation der Notfalldienste angemessen berücksichtigt werden können.

zu 2 bis 4)

Eine Fraktionsbildung in den Kammerversammlungen läuft der Aufgabe der Heilberufskammern, das Gesamtinteresse der ihr angehörigen Kammermitglieder zu vertreten, zuwider. Nach dem Gesetz und nach langer gewachsener Tradition der beruflichen Selbstverwaltung hat die Kammerversammlung den Auftrag, den Willen der Berufsgruppe insgesamt herauszuarbeiten. Dem wirkt die Aufspaltung der satzungsgebenden Versammlung in Fraktionen entgegen. Es besteht die Gefahr, daß Mehrheitsentscheidungen künftig gruppenpolitisch getroffen werden und nicht mehr der Wille zum Konsens im Vordergrund steht.

Soweit trotzdem einzelne Heilberufskammern eine Fraktionsbildung für sinnvoll halten, ist dies durch entsprechende Satzungsbeschlüsse der Heilberufskammer möglich. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.